

**Satzung
über die Ladenöffnung
in Ausflugsorten**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 11.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Warensortiment

(1) Im Stadtteil Markdorf dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG an den in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober eines jeden Jahres fallenden Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkauft werden darf Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- oder Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebensmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren die für den Stadtteil Markdorf kennzeichnend sind.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

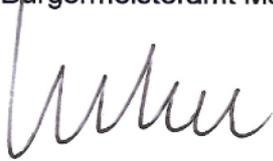
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 12. Juni 2007

Bürgermeisteramt Markdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerber', written over a horizontal line.

Gerber, Bürgermeister